

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 181.

Sonntag den 30. Juni.

1867.

Bekanntmachung.

Nachdem in Gemäßheit § 21 und § 22 des Regulativs zur Verordnung vom 12. April 1865, die Errichtung eines Landes-Medicinal-Collegiums betreffend, und der in dessen Folge in der ersten Plenarsitzung des königlichen Landes-Medicinal-Collegiums am 27. November 1865 stattgehabten Loosziehung Herr Dr. med. Carl Willies alhier am 1. Juni dieses Jahres als außerordentliches Mitglied des Landes-Medicinal-Collegiums und zugleich als Vorstand des ärztlichen Kreisvereins ausgeschieden, ist eine Neuwahl erforderlich.

Unter Hinweis auf die in dem angezogenen Regulative enthaltenen Vorschriften, insbesondere auf die Bestimmung in § 21, nach welcher der Ausscheidende wieder wählbar ist, werden alle stimmberechtigten Mitglieder des ärztlichen Kreisvereins hiermit aufgefordert, sich an dieser Wahl zu betheiligen und daher, da solche nach § 8 des Regulativs schriftlich zu erfolgen hat, die eigenhändig geschriebenen, den Namen eines Mitgliedes des ärztlichen Kreisvereins enthaltenden Stimmzettel entweder mit dem eigenen Vor- und Zunamen unterschrieben und mit dem Privatpfecht besiegelt, in einem verschlossenen Couvert mit der Bezeichnung „Wahlzettel“, oder mit der auf dem verschlossenen Couvert eigenhändig bewirkten Bemerkung „Stimmzettel des Dr. R. zu R.“ bis zum 15. Juli 1867 portofrei an die **Canzlei der königlichen Kreis-Direction zu Leipzig** einzusenden.

Alle nach Ablauf dieses Termins eingehenden Stimmzettel bleiben unberücksichtigt und werden uneröffnet vernichtet.

Leipzig, am 20. Juni 1867.

Der mit der Wahl beauftragte Medicinalbeisitzer der königlichen Kreis-Direction.
Dr. Wunderlich.

II. A. 1761.

Bekanntmachung.

Die Desinfection der Gruben und Aborte in denjenigen Gastwirthschaften und Restaurationen, in welchen dieselbe von uns durch Patent vom 23. März und 17. Mai dieses Jahres angeordnet worden ist, hat nach den Berichten der zu Ueberwachung der Maaßregel bestellten Sachverständigen nicht allenthalben den erwarteten Erfolg gehabt. Insbesondere ist dies in den Grundstücken wahrzunehmen gewesen, in welchen die für öffentliche Locale bestimmten Aborte und Gruben auch von anderen Abtheilungen der betreffenden Gebäude mit benutzt werden. In diesen Fällen ist die Desinfection der Aborte der Gastwirthschaften und Restaurationen nicht genügend, vielmehr müssen in solchen Grundstücken alle darin befindlichen Aborte vorschriftsmäßig desinfectirt werden.

Es werden daher nunmehr die Eigentümer der Grundstücke, in welchen die Aborte der zur zwangsweisen Desinfection bereits angehaltenen Gastwirthschaften und Restaurationen mit den übrigen Aborten des Grundstücks gemeinsame Gruben haben, hiermit Obrigkeitswegen angewiesen, die vorgeschriebene Desinfection in sämtlichen Aborten und Gruben ihrer Grundstücke nach Maaßgabe des nachstehenden Receipts sub \odot allwöchentlich an jedem Montag, Mittwoch und Freitag regelmäßig und bis zur Zurücknahme dieser Anordnung bewirken zu lassen.

Dagegen bewendet es da, wo für die betreffenden Gastwirthschaften und Restaurationen besondere, anderen Abtheilungen des Hauses nicht zugängliche Gruben bestehen, bei den erlassenen Anordnungen.

Die Durchführung der vorstehend angeordneten Maaßregeln werden wir durch legitimirte Controlebeamte, denen der Zutritt in die Grundstücke und Locale und zu den Gruben und Aborten unweigerlich zu gestatten ist, überwachen lassen, Widerseßlichkeit, Säumnigkeit oder Fahrlässigkeit in der Ausführung der angeordneten Desinfection, sowie jede andere Zuwiderhandlung gegen die desfalls erlassenen oder noch zu erlassenden Bekanntmachungen mit Geld- oder Gefängnißstrafe auf das Strengste ahnden.

Im Uebrigen machen wir auch bei dieser Veranlassung darauf aufmerksam, wie wünschenswerth im sanitätpolizeilichen Interesse eine möglichst allseitige Durchführung der Desinfection ist.

Leipzig, den 28. Juni 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Lyon.

Ein Centner Eisenvitriol ist zu lösen in 300 Dresdner Kannen heißen Wassers. Von dieser Lösung ist in die Aborte der Etagen am Montag, Mittwoch und Freitag einer jeden Woche einzugießen und zwar so, daß an jedem dieser Tage $\frac{1}{2}$ Kanne der Lösung gerechnet wird auf 1 Person.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten Mittwoch den 3. Juli 1867

Abends $\frac{1}{2}$ 7 Uhr im Saale der I. Bürgerschule.

- Tagesordnung:**
- 1) Rathszuschriften über
 - a) Lohnbewilligung für Bewächter auf die Zeit vom 1. Mai bis Ende 1866,
 - b) Einführung einer 2. Gesangstunde in den 5. und 6. Classen der I. Bürgerschule.
 - 2) Gutachten des Finanzausschusses über
 - a) Gehaltserhöhung der Beamten am Leihhause,
 - b) Rechnung des Leihhauses und der Sparcasse pr. 1866.
 - 3) Gutachten des Gasauschusses über die Rückantwort des Rathes auf Anträge und Anfragen zum Budget.
 - 4) Gutachten des Bauauschusses über
 - a) Verpachtung des alten Ziegeleigrundstücks,
 - b) Verkauf einer Parcellle in Thonbergsthal.

Öffentliche Verhandlungen der Stadtverordneten

am 19. Juni 1867.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

(Schluß.)

Hierauf referirt Herr Klemm über das Gutachten des Bauauschusses betreffend den Leidenroth'schen Bebauungsplan.

Der Rath schreibt hierüber u. A.:

Der gegenwärtige alleinige Besitzer der Leidenroth'schen Ziegelei, Herr Franz Louis Leidenroth, hatte bei uns um Genehmigung eines Parcellirungsplans und dabei zugleich um Ueberlassung eines Wiesenstücks von 1 Acker 23,6 \square Ruthen gegen ein gleich großes von seinem Besitzthum abzurückendes an der Waldstraße gebeten.

Da dieser Specialbebauungsplan mit dem in der Bearbeitung begriffenen, die zwischen Leipzig und Lindenau gelegenen Arealflächen umfassenden Generalplan harmonirt, so haben wir vorbe-